Beschlussvorlage BV 198/2018 (TA)

ÖPNV Finanzierungsreform - Erlass einer allgemeinen Vorschrift (Satzung) über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	12.03.2018	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	16.04.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Freudenstadt gem. Artikel 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes für die VGF Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Keine ☐ Ja

Fachamt: Amt für Ordnung und Verkehr

Anlagen: Satzung des Landkreises Freudenstadt gem. Artikel 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes für die VGF Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

Zum TOP werden eingeladen: Prof. Dr. Zuck, Stuttgart
Herr Martin Mäule, Geschäftsführer VGF
Peter Kuptz, Leiter Amt für Ordnung und Verkehr
Peter Staufer, Sachgebietsleiter ÖPNV

I. Worum geht es?

Der Landkreis Freudenstadt ist Aufgabenträger des ÖPNV im Bereich des Busverkehrs, der durch die Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt (VGF) organisiert wird. Die Ausgleichszahlungen für die Rabattierung der Fahrkarten für den Schülerverkehr gingen bisher direkt vom Land an die betroffenen Unternehmen. Das Land hat sich nun für eine Änderung des Verfahrens entschieden, durch die künftig der Landkreis die Weiterleitung dieses Zuschusses übernehmen soll. Da hierdurch ein administrativer Mehraufwand in der Landkreisverwaltung entsteht, wurde eine zusätzliche halbe, vom Land finanzierte, Stelle im Amt für Ordnung und Verkehr im Stellenplan vorgesehen.
Das Ziel der Verwaltung ist es, trotz dieser Änderung nah am bewährten System zu bleiben, da mit diesem bislang ein guter und kostengünstiger ÖPNV gewährleistet war. Um die Weiterleitung der Zuschüsse durch den Landkreis rechtssicher zu gestalten, ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

II. Sachverhalt

Am 11. Dezember 2017 hat der Landtag Baden-Württemberg eine Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zum 01. Januar 2018 beschlossen. Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist eine EU-rechtskonforme, landesrechtliche Regelung für die bisher aufgrund Bundesgesetz (§ 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) gewährten Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre. Mit der Gesetzesänderung wird die bisherige Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr für Baden-Württemberg neu geregelt.

Diese Neuregelung erfolgt in zwei Stufen:
In der ersten Stufe ab dem Jahr 2018 erfolgt eine Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG an die Verkehrsunternehmen. Bisher vom Land direkt den Unternehmen ausbezahlte Gelder werden den Stadt- und Landkreisen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zugewiesen. Dabei bleibt das bisherige Finanzvolumen unverändert.
Ab dem Jahr 2021 soll in einer zweiten Stufe eine Neuregelung der Förderung erfolgen. Diese soll auf der einen Seite eine Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem noch zu bestimmenden anderen Verteilungsschlüssel bringen. Gleichzeitig soll der bisherige Fördertopf von jährlich 200 Mio. €

schrittweise in drei Stufen um 50 Mio. € erhöht werden, wobei 25 Mio. € durch eine Vorwegentnahme aus den FAG-Mitteln von der kommunalen Seite eingebracht werden.

Ab 01. Januar 2018 erhalten die Stadt- und Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger pauschale Mittelzuweisungen zur Förderung des ÖPNV. Mit diesen Mitteln haben die Aufgabenträger eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 % gegenüber dem Erwachsenentarif zu gewährleisten (Übergangsregelung für das Erreichen dieser Vorgabe bis zum 01. Januar 2021).

Die eine Alternative wäre nun, den bewährten und kostengünstigen, von der VGF organisierten ÖPNV aufzugeben und stattdessen die Organisation des ÖPNV komplett an das Landratsamt zu übertragen. Dies wäre aus Sicht der Landkreisverwaltung mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand (u.a. erhöhter Personalaufwand durch Einstellung eines Verkehrsplaners, Ausschreibungskosten) und massiver Gefährdung unserer mittelständischen Verkehrsunternehmen verbunden.

Die Vorgabe der Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr kann als zweite Alternative aber auch als Höchsttarifregelungen in Form von allgemeinen Vorschriften (Satzungen) erlassen werden. Der Erlass einer solchen Satzung wird von der Verwaltung dringend empfohlen. Dadurch wäre gewährleistet, dass der ÖPNV im Landkreis weiterhin von der VGF, in enger Abstimmung mit dem Landratsamt, kostengünstig und unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Standards betrieben werden kann. Den im Landkreis Freudenstadt tätigen Busunternehmen könnte man somit weiterhin die bereits bisher im Rahmen des § 45 a Personenbeförderungsgesetz zufließenden Mittel zum Ausgleich für die Rabattierung der Fahrkarten zukommen lassen.

Entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes stehen dem Landkreis zukünftig 3,177 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Gegenüber dem Land ist ein Nachweis darüber zu führen, dass die dem Landkreis Freudenstadt zugehenden Mittel dem ÖPNV zufließen. Sollten Mittel nicht zweckentsprechend genutzt werden, sind diese an das Land zurückzuzahlen. Die Zuweisungen des Landes werden durch den Landkreis Freudenstadt lediglich weitergeleitet, d.h. es ist gewährleistet, dass es zu keinen Mehr- oder Minderausgaben kommt.

Eine große Anzahl von anderen Landkreisen, darunter auch beispielsweise der Ostalb- sowie der Ortenaukreis, beschreiten den oben aufgezeigten und von der Verwaltung priorisierten Weg ebenfalls.

Um die zu erlassende Satzung rechtssicher zu gestalten, hat die Landkreisverwaltung Herrn Prof. Dr. Zuck, einen renommierten Fachanwalt im Bereich ÖPNV, mit der Ausarbeitung der Satzung beauftragt, der auch in der Sitzung des Technischen Ausschusses für Fragen zur Verfügung stehen wird.